

# **HAUPTSATZUNG**

der Ortsgemeinde Jugenheim  
in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm  
vom 27. Juni 2019

- Lesefassung vom 06.12.2021 -

Der Ortsgemeinderat Jugenheim hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die 1. Änderung der Hauptsatzung vom beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....	3
§ 2 Ausschüsse des Gemeinderates .....	3
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse .....	4
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister .....	4
§ 5 Beigeordnete .....	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates .....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen .....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters .....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....	5
§ 10 Beauftragter für Vereinswesen .....	6
§ 11 Beauftragte/r für Seniorenwesen .....	6
§ 12 Jugendvertretung .....	6
§ 13 Seniorenbeitrag .....	6
§ 14 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter .....	7
§ 15 In-Kraft-Treten .....	7

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Nachrichten-Blatt "aktuell".

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <https://veroeffentlichungen.vg-nieder-olm.de>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Ortsgemeinde. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

## § 2

### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 StellvertreterIn.

(2) Der Gemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Demographie und Dorfentwicklung
3. Landwirtschafts- und Umweltausschuss
4. Partnerschaft, Kultur und Jugend
5. Rechnungsprüfungsausschuss

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 StellvertreterIn.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder ausmachen.

### **§ 3**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzubereiten.

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 500,00 Euro.
2. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 500,00 Euro.

### **§ 4**

#### **Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird neben dem Geschäft der laufenden Verwaltung die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 2.500 Euro je Auftrag.
2. Die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen bis 100,00 Euro.
3. Den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis 100,00 Euro.
4. Gewährung von Zuwendungen/ Zuschüsse bis zu einem Betrag bis 100,00 Euro nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
5. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

### **§ 5**

#### **Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates**

(1) Zur Abgeltung notwendiger baren Auslagen, etwaige Lohnausfall und sonstiger persönlicher Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates keine Entschädigung.

(2) Ein nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 30 Euro je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 7**

### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

§ 6 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

(1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 9**

### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insge-

samt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(3) § 6 Absatz 2 und 3 sowie § 8 Absatz 2 gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Beauftragte/r für Vereinswesen**

(1) Der Gemeinderat wählt einen Beauftragten/ eine Beauftragte für das Vereinswesen. Das Aufgabengebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.

(2) Der Beauftragte/ Die Beauftragte erhält für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes sowie eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro.

## **§ 11**

### **Beauftragte/r für Seniorenwesen**

(1) Der Gemeinderat wählt bis zu 2 Beauftragte für das Seniorenwesen. Das Aufgabengebiet wird vom Gemeinderat festgelegt.

(2) Der Beauftragte/ Die Beauftragte/ Die Beauftragten erhält/ erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 12**

### **Jugendvertretung**

Die in einer Vollversammlung der Jugendlichen in der Ortsgemeinde Jugenheim zu wählenden 2 Mitglieder für die Jugendvertretung der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen jugendrelevante Themen und Maßnahmen behandelt werden, zu laden.

## **§ 13**

### **Seniorenbeirat**

Die in einer Vollversammlung der Seniorinnen und Senioren in der Ortsgemeinde Jugenheim zu wählenden 2 Mitglieder für den Seniorenbeirat der Verbandsgemeinde Nieder-Olm sind zu allen Ausschuss- und Ratssitzungen, in denen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner behandelt werden, zu laden.

**§ 14**  
**Aufwandsentschädigungen für weitere Ehrenämter**

(1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumspfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenbeauftragte, Umweltbeauftragte, Wirtschaft- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die Höhe des jeweiligen Stundensatzes bzw. die monatliche Pauschale wird durch Ratsbeschluss festgelegt.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.08.1999 außer Kraft.

Jugenheim, den 27.06.2019

Ortsbürgermeister

Herbert Petri